

Studieren und Behinderung

BAföG

Studierende mit einer Behinderung haben im BAföG Anspruch auf:

- Freibeträge beim Einkommen und Vermögen des Auszubildenden**
- Freibeträge beim Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners**
- Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus**

Bei der Einkommensberechnung für die Eltern, den Ehegatten/Lebenspartner und beim Einkommen des Auszubildenden neben dem BAföG werden zusätzliche Freibeträge berücksichtigt. Dies gilt auch beim Vermögen des Auszubildenden. In Zusammenhang mit einer Behinderung werden Behinderungen von Angehörigen Eltern, Ehegatten und anderen unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern in gleicher Weise berücksichtigt, wie eine Behinderung des Auszubildenden selbst.

Wird die Förderungshöchstdauer bedingt durch die Einschränkungen durch eine anerkannte Behinderung überschritten wird für eine angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert. Hierbei erfolgt die Zahlung beim Überschreiten der Förderungsdauer in Folge einer Behinderung als Vollzuschuss ohne Rückzahlungsverpflichtung. Eine komplette Studierunfähigkeit durch Krankheit darf 3 Monate nicht überschreiten. Bei längeren Ausfallzeiten muss ein Urlaubssemester beantragt werden. Dies ist dem BAföG Amt mitzuteilen. Während des Urlaubssemesters erfolgt keine Förderung nach BAföG. Es können unter Umständen andere soziale Leistungen beantragt werden.

Wendet Euch mit Fragen an die Beratung. Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht.

Student:innenberatung BAföG & Soziales

Studieren und Behinderung Studienleistungen/Prüfungen

Führt eine Behinderung bei der Absolvierung von Studienleistungen und Prüfungen zu Nachteilen, kann eine Abwandlung der geforderten Leistung beantragt werden. Chronische Erkrankungen mit episodischem Verlauf sind einer Behinderung gleichgestellt (siehe auch Informationen zum Studium und Krankheit). Modifikationen können z. B. sein: schriftlich statt mündlich, Prüfung in gesondertem Raum, Verlängerung von Bearbeitungszeiten. Es muss im konkreten Fall geklärt werden, welche Abwandlung angemessen ist. Für die Beantragung eines Nachteilsausgleiches ist der zuständige Prüfungsausschuss zu kontaktieren. Eine rechtzeitige Klärung ist notwendig, denn nach erbrachter Leistung erfolgt keine Anerkennung mehr.

Antragsformulare und Informationen der EUF findest Du auf der Homepage der Uni auf den Seiten des ‚Arbeitsbereich Chancengleichheit‘.

Bei Fragen zum Studium mit Behinderung nutze das Beratungsangebot. Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht.

StuBS Sozialberatung

Dienstag 9:00 – 11:00 Uhr
und 13:00 – 14:00 Uhr (nur über webex)

Donnerstag 9:00 – 11:00 Uhr

Dipl.-Päd. Catja Weißenberger

- Persönlich in OSL 054 und
- über webex den link findet Ihr unter www.asta-uni-flensburg.de/beratung/
- via email soziales@uni-flensburg.de
- einführende Informationen findet Ihr unter www.asta-uni-flensburg.de/beratung/